

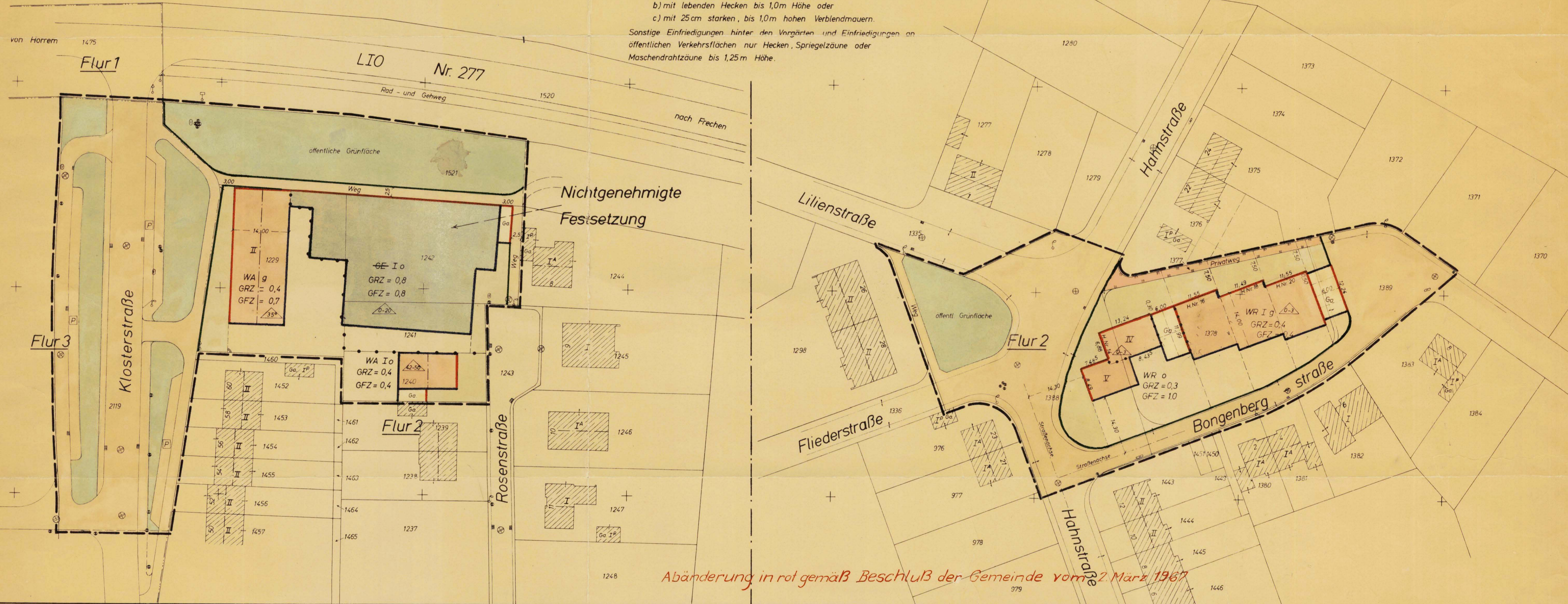
Firstrichtung:
Die Richtung der im Plan dargestellten Firstlinie ist einzuhalten.

Sockelhöhe:
Durchschnittliche Sockelhöhe max. 0,5m über Bürgersteighinterkante, ausgenommen Hahnstraße 14

Baukörper:
In dem Baugebiet WA I 42-20, kann das Dachgeschoß über $\frac{2}{3}$ der Grundrißfläche ausgebaut werden. Drenpelhöhe max. 0,75m.

Vorgartengestaltung:
Rasen mit sparsamer Strauch- und Baumbepflanzung.
Zugangswege nur in Geländehöhe.

Einfriedigungen:
Einfassung der Vorgärten nur mit Kantensteinen bis zu 8cm Stärke und höchstens 10cm Höhe über Bürgersteig.
Abgrenzungen von Grundstücken an öffentlichen Verkehrsflächen hinter den Vorgärten beginnend
a) mit Kantensteinen wie bei Vorgärten oder
b) mit lebenden Hecken bis 1,0m Höhe oder
c) mit 25cm starken, bis 1,0m hohen Verblendenmauern.
Sonstige Einfriedigungen hinter den Vorgärten und Einfriedigungen an öffentlichen Verkehrsflächen nur Hecken, Spritzelzäune oder Maschendrahtzäune bis 1,25m Höhe.



Abänderung in rot gemäß Beschluß der Gemeinde vom 2. März 1967

Gebäudebestand	Grenzen, Flucht- und Baulinien	Verkehrs-, Grün- und Bauflächen	Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen	Baugebiet			
<p>Wohn- und Wirtschaftsgebäude</p> <p>Geschößzahl vorhanden</p>	<p>Flurgrenze</p> <p>Flurstücksgrenze</p> <p>Eigentumsgrenze</p> <p>Grenze des Bebauungsplan-gebietes</p> <p>verbindliche Neuaufteilung</p> <p>neue Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen</p> <p>neue Baulinie</p> <p>neue Baugrenze</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p>	<p>Verkehrsflächen (Widmungsabsicht: öffentl. Verkehrsflächen)</p> <p>Verkehrsflächen (Widmungsabsicht: öffentl. Verkehrsflächen - Straßen)</p> <p>Vorgärten (zur baulichen Ausnutzung nicht über Grundstücksfläche bauwerksmäßig mit Vorgartengestaltung)</p> <p>Flächen für Garagen</p> <p>mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger</p>	<p>Bordstein</p> <p>Wärmtafel</p> <p>Unterflurhydrant</p> <p>Einsteigeschacht (Abwasseranlage)</p> <p>Straßensinkkasten</p> <p>Wasserschieber</p> <p>Straßenbeleuchtung</p>	<p>K.D. = Oberkante Kanaldeckel vorhandene Höhenlage über N.N.</p> <p>WR = Reines Wohngebiet</p> <p>☐ = überbaubare Fläche</p> <p>GRZ = Grundflächenzahl</p> <p>GFZ = Geschößflächenzahl</p> <p>I, II = Zahl der Vollgeschosse, H = höchst</p> <p>o = offene Bauweise, g = geschlossene Bauweise</p> <p>△ = Dachneigung</p> <p>WA = Allgemeines Wohngebiet</p> <p>GE = Gewerbegebiet</p>			
<p>Die vorliegende Planunterlage ist die Abzeichnung einer Kartierung der aufgrund amtlicher Katasterunterlagen angefertigt wurde. Sie enthält außerdem die Ergebnisse von topographischen Ergänzungsmessungen. Die Urkarte ist 1961 entstanden.</p> <p>Köln, den 15. August 1966</p> <p>Lückerath o. b. Verm.-Ing.</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Darstellung mit dem Inhalt des amtlichen Katasternachweises vom 6. 3. 1967 übereinstimmt.</p> <p>Bergheim, den 7. Juni 1967</p> <p>gez. Brentano Kreisvermessungsrat</p> <p>Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Köln, den 15. August 1966</p> <p>Lückerath o. b. Verm.-Ing.</p>	<p>Dieser Plan stimmt mit dem Originalbebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.</p> <p>Entwurfsbearbeitung: Lückerath Vermessungsingenieur Köln, den 24. 1. 1968</p> <p>Ausgefertigt: Lückerath Köln, den 15. 8. 1966</p> <p>Siegel Lückerath o. b. Verm.-Ing.</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde Türrnich vom 15. Dezember 1966 aufgestellt worden.</p> <p>Türrnich, den 15. 12. 1966</p> <p>Der Bürgermeister Der beauftragte Gemeindevertreter gez. Warner</p>	<p>Dieser Plan hat gemäß § 2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 9. Januar 1967 bis 10. Februar 1967 öffentlich ausgelegt.</p> <p>Türrnich, den 10. 2. 1967</p> <p>Der Gemeindedirektor gez. Kämpfen</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit am 2. März 1967 als Satzung beschlossen worden.</p> <p>Türrnich, den 2. 3. 1967</p> <p>Der Bürgermeister Der beauftragte Gemeindevertreter gez. Warner</p>	<p>Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verlegung vom 30. 8. 1967 genehmigt worden.</p> <p>Köln, den 30. 8. 1967</p> <p>Der Regierungspräsident im Auftrage: gez. Decker</p>	<p>Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) ist am 12. Oktober 1967 erfolgt.</p> <p>Neu Habeltrath Gemarkung Türrnich, Flur 2 Maßstab 1:500</p> <p>Der Gemeindedirektor gez. Kämpfen</p>

Gemeinde Türrnich
1. Änderung zum Durchführungsplan
Ausfertigung
Inhalt: Bundesbaugesetz § 9 (1) 1.a,b,e 3,8,11, (2) in Verbindung mit § 4 der 1.DVO und der Bau ONW § 103

Neu Habeltrath
Gemarkung Türrnich, Flur 2
Maßstab 1:500